

Erläuterung

Änderung in e.V. / Umgründung

Eintragung ins Vereinsregister

Mit der Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein Rechtsfähigkeit. Er kann z.B. Verträge abschließen, im Grundbuch als Eigentümer eingetragen werden oder Mitarbeiter einstellen. Aus solchen Rechtsgeschäften wird nur der (rechtsfähige) Verein selbst berechtigt und verpflichtet, nicht seine Mitglieder. Für die Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die Rechtsfähigkeit stellt, beispielsweise im Hinblick auf das Haftungsrecht für den Verein, einen wichtigen Vorteil dar.

Zu Anmeldungen zum Vereinsregister ist der Vorstand verpflichtet. Die Anmeldung muss mittels öffentlich beglaubigter Erklärung bewirkt werden, d.h. die Erklärung muss schriftlich abgefasst und die Unterschrift der erklärenden Person öffentlich, also im Regelfall durch einen Notar, beglaubigt werden.

Sofern Sie einen Verein im Vereinsregister anmelden möchten, benötigen Sie folgende, öffentlich beglaubigte Erklärungen:

- eine Abschrift der von sieben Mitgliedern unterzeichneten, datierten Satzung sowie
- eine Abschrift des Gründungsprotokolls, das die Bestellung der Vorstandsmitglieder enthält.

(Quelle: www.freistaat.bayern)

Vereinssitz / Anschrift

Da sich der Vorstand der WJ Donau-Ries laut Satzung alle zwei Jahre spätestens wechselt, muss für die Eintragung ins Vereinsregister eine feste Adresse hinterlegt werden. In Rücksprache mit der IHK Schwaben, haben wir uns auf folgende Anschrift geeinigt:

Wirtschaftsjunioren Donau-Ries e.V.
c/o IHK Schwaben – Regionalgeschäftsstelle Nordschwaben
Hindenburgstraße 7
86609 Donauwörth

Die eingehenden Briefe / Rechnungen, werden dann von der IHK an den jeweiligen Vorstand weitergeleitet.

Einführung Finanzordnung

Aufgrund der vergangenen Ereignisse von Unterschlagung von Vereinsmitteln bei den WJ Bayern, wurde von unserem Rechtsbeistand der Wirtschaftsjunioren die Einführung einer Finanzordnung angeraten. Die Finanzordnung regelt den Handlungsrahmen, die Zahlungsanweisung und die Bankvollmacht. Durch die Finanzordnung dürfen z.B. Rechnungen die vom Vorstand, Kassier oder einem Zahlungsanweisungsberechtigten kommen, nicht von diesem freigegeben werden. Dadurch soll verhindert werden, dass aufgrund falscher Rechnungen, Vereinsvermögen veruntreut wird.